

Kreispflanzereien in der Kurmark, deren Vorstehern die Pflege der Baumpflanzungen und insbesondere des Obstbaues in der Provinz unterstellt wird. Auch anderweitige Veranstaltungen werden für den Gartenbau und die Baumzucht getroffen; es soll auch in dieser Beziehung — nach den Worten des Königs — keine Hand breit Landes ungenutzt bleiben.

Besondere Vorliebe und nachhaltige Tätigkeit wendet Friedrich dem schon von seinen Vorfahren gepflegten Seidenbau zu. Er will dem Lande die ansehnlichen Summen ersparen, welche es dem Auslande für Seide zahlt, und sieht in der Beschäftigung mit dem Seidenbau für viele Bedürftige eine nicht unbeträchtliche Einnahmequelle, die zudem nur den Einsatz einer kurzen Arbeitszeit erfordert.

Überhaupt aber umfaßt die Tätigkeit des Königs das ganze vielgestaltige Gebiet der Landeskultur; es ist ein rastloses Sinnen, Sorgen und Schaffen innerhalb dieses weiten Bereiches.

21. Friedrichs des Großen Förderung der Rechtspflege in seinen Landen.

Am 3. Juni 1740, am dritten Tage seiner Regierung, erließ König Friedrich an den Minister von Cocceji eine Kabinetts-Ordnung, „daß er aus bewegenden Ursachen resolviret, in seinen Landen bei denen Inquisitionen die Tortur gänzlich abzuschaffen.“ Mit diesem Befehl bezeichnete Friedrich den Geist seiner Absichten. Es war ein großer Griff in die peinliche Rechtspflege, die seit Jahrhunderten gemeint hatte, zur Überführung der Schuldigen der Folter nicht entbehren zu können. In dieser Maßregel trat des Königs in der Stille gereifter Entschluß hervor. Die bürgerliche Rechtspflege litt an anderen Mängeln, und Friedrich faßte sie bald ins Auge.

Der Zustand der deutschen Rechtspflege stand damals mit den Zwecken des Rechts in schreiendem Widerspruch. Man wußte nicht im Volke, was Rechtens sei, denn das gelehrte Recht, in dem nur die Kunst Bescheid wußte, war dem schlichten Gefühle fremd. Der Rechtsgang hatte seine Listen und Kniffe und diente in den lang hingeschleppten Prozessen vor allem dem Beutel der Sachwalter. Unter dem Scheine der Gründlichkeit spielten advokatische Künste und barg sich richterlicher Schlendrian. Die beiden höchsten Reichsgerichte, berufen, der letzte Schutz des Rechtes zu sein und in strenger Vertretung des Rechtes voranzuleuchten, gaben das schlechteste Beispiel.

Schon im Jahre 1743 war der König entschlossen, zur